

Nutzungsvertrag für eine Sportstätte

Zwischen

**der Stadt Sangerhausen als Träger
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Sven Strauß**

und

**dem VfB 1906 Sangerhausen e.V. als Nutzer
06526 Sangerhausen, Kyffhäuserstraße 14
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Torsten Schweiger**

wird über die Benutzung des **Sportparks Friesenstadion**

folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand ist die langfristige Nutzungszusicherung der Sportanlagen im Sportpark Friesenstadion durch den VfB 1906 Sangerhausen e.V. als Bedingung bei der Fördermittelbeschaffung.

Der Verein nutzt die Sportanlagen ausschließlich zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Sportarten und Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Bereichen.

2. Nutzungsbedingungen

Der Verein erkennt die Haus- und Benutzungsordnung des Sportparks Friesenstadion als Bestandteil des Vertrages an. Für den ordnungsgemäßen Verlauf des Trainings- und Wettkampfbetriebs bzw. der Veranstaltung ist alleinig der Nutzer verantwortlich.

Der Sportverein verpflichtet sich, vor Beginn der Nutzung, die Sportgeräte und die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu prüfen. Mängel sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Benutzung ist, sofern die Sicherheit nicht mehr gewährleistet wird, auszuschließen.

Der Verein hat sich durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung (unter Beachtung der Versicherungsbedingungen des Rahmenvertrages des LSB) abzusichern.

Dem Träger gegenüber haftet der Verein für alle Schäden, die während seiner Benutzungszeiten an dem Sportgebäude und den dazugehörigen Sportanlagen entstehen.

3. Entgelt

Dem Verein wird die Sportanlage Sportpark Friesenstadion zur Nutzung übergeben. Die Benutzung und die Gebührenerhebung auf und in städtischen Sportanlagen richten sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Sportanlagen der Stadt Sangerhausen sowie den ggf. bestehenden zusätzlichen vertraglichen Regelungen.

4. Laufzeit / Beendigung des Vertrages

Der Nutzungsvertrag wird bis zum 31.12.2045 geschlossen.

Voraussetzung für die Benutzung ist der gebrauchsfähige Zustand des Sportparks Friesenstadion. Hierbei kann die Stadt Sangerhausen nicht zusichern, dass die Sportanlage für die gesamte Vertragslaufzeit in allen Teilen Bestand hat bzw. alle auf dem Sportgelände befindlichen Anlagen einem satzungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb genügen. Dennoch bekundet die Stadt die Absicht, im Rahmen der jeweils möglichen Haushaltssituation, die Sportanlage als Kernstück der städtischen Sportinfrastruktur bis zum Ende der Vertragslaufzeit und auch darüber hinaus zu erhalten.

Somit ergeben sich aus dieser Nutzungszusicherung und möglichen Einschränkungen seitens der Stadt auch keine künftigen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen.

Unabhängig davon haben sich die Vertragspartner den entsprechenden Fördermittelbedingungen bei der Förderung von Sportanlagen zu unterwerfen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.

5. Änderungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Stadt Sangerhausen
Der Oberbürgermeister

.....
VfB 1906 Sangerhausen e.V.
Der Präsident